

Darum geht es

Jeder grenzüberschreitende Verkehr kann Auswirkungen auf die Sicherheit haben. Deshalb enthält Schengen auch Vorschriften über den Besitz und das Mitführen von Schusswaffen. Diese Regelungen verstehen sich als flankierende Massnahmen.

Der Verkehr mit Waffen berührt Fragen der Sicherheit

Es handelt sich um Rahmenvorschriften. Sie regeln den jeweiligen Bereich nicht in allen Einzelheiten, sondern stellen Grundsätze auf, die die Staaten zu beachten haben (Prinzip der Mindestharmonisierung). Dem nationalen Gesetzgeber verbleiben damit entsprechende Gestaltungsspielräume.

Rahmenvorschriften wahren gesetzgeberische Gestaltungsspielräume

Das regelt Schengen

Schengen bezweckt – wie auch das schweizerische Waffenrecht – die Bekämpfung des Schusswaffenmissbrauchs. Der Besitz von oder der Umgang mit Schusswaffen wird also nicht generell verboten; vielmehr sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass besonders gefährliche Waffen nicht in falsche Hände gelangen. Zudem soll in Missbrauchsfällen leichter feststellbar sein, woher die Waffen stammen.

Schengen zielt auf die Bekämpfung des Waffenmissbrauchs

Die unter Schengen relevante Richtlinie (91/477/EWG) enthält Rahmenregelungen zum Erwerb und Besitz sowie zum grenzüberschreitenden Transfer von Schusswaffen und Munition. Dabei werden Schusswaffen je nach Grad ihrer Gefährlichkeit in verschiedene Kategorien eingeteilt, für die unterschiedliche Erwerbs- und Besitzesvoraussetzungen gelten:

„Schengener Waffenkategorien“ schaffen Klarheit

- Zur Kategorie A – den verbotenen Waffen – gehören etwa Kriegswaffen, Seriefeuerwaffen oder als Gebrauchsgegenstände getarnte Waffen. Unter der Voraussetzung, dass „die öffentliche Ordnung und Sicherheit dem nicht entgegenstehen“, können Sonderbewilligungen für den Erwerb und Besitz solcher Waffen erteilt werden. Wann dies der Fall ist, bestimmen die einzelnen Staaten selbst.
- Die Kategorie B bilden die sogenannten erlaubnispflichtigen Waffen, wozu neben Revolvern und Pistolen z.B. auch halbautomatische Waffen zählen. Neben den Voraussetzungen, welche auch das schweizerische Recht kennt, wird für die Erteilung einer Genehmigung zusätzlich eine Rechtfertigung verlangt. Es ist Sache der einzelnen Schengen-Staaten, die Recht-

fertigungsgründe zu definieren. Die Richtlinie macht klar, dass Jäger und Schützen in jedem Fall über einen Rechtfertigungsgrund verfügen.

- Zur Kategorie C gehören neben dem Karabiner 31 eine ganze Reihe von Jagd- und Sportwaffen. Für diese Waffen bedarf es keiner Genehmigung, sondern nur einer blossen Meldung.

Der Anwendungsbereich der Richtlinie ist beschränkt. Nicht erfasst sind das Tragen und der Gebrauch von Schusswaffen. Es ist also weiterhin Sache des nationalen Gesetzgebers, hierfür Regelungen festzulegen. Gleiches gilt für die Regelung des Jagd- und Schützenwesens. Hervorzuheben ist schliesslich, dass die Richtlinie weder auf Waffensammler noch auf den Militär- und Polizeibereich Anwendung findet.

Grosse Spielräume für die nationalen Gesetzgeber

Das sind die Auswirkungen auf die Schweiz

Die Regelungen sind bewusst als Minimalstandard ausgestaltet. Strengere Vorschriften bleiben zulässig, werden aber nicht verlangt. So fordert die Richtlinie beispielsweise nicht, den Erwerb oder den Besitz von Waffen zahlenmässig zu beschränken. Ebenso wenig müssen Waffen eingezogen werden, wenn ein Jäger oder ein Schütze seinem Hobby nicht mehr nachgeht.

Prinzip der Mindestharmonisierung: Die Staaten entscheiden autonom über den allfälligen Erlass strengerer Vorschriften

Die in der Richtlinie enthaltenen Besitzes- und Erwerbsvoraussetzungen („Schengener Waffenkategorien“) stellen allgemeine Grundsätze dar. Dem schweizerischen Gesetzgeber bleibt bei der Konkretisierung ein Spielraum. Damit können nationale Bedürfnisse gebührend berücksichtigt werden.

Nationalen Bedürfnissen kann im Rahmen der Umsetzung Rechnung getragen werden

Da auch unter Schengen die Warenkontrollen an der Grenze zwischen der Schweiz und der EU beibehalten werden (siehe Faktenblatt 3), wird die Ein- und Ausfuhr von Waffen wie bisher an den Landesgrenzen kontrolliert. In den Schengener Staaten bedarf es zur Ein- und Ausfuhr von Schusswaffen einer Bewilligung. Die Bewilligungserteilung setzt unter anderem voraus, dass die Waffen rechtmässig erworben wurden. Die Einführung des sogenannten Europäischen Feuerwaffenpasses bringt hier eine Vereinfachung der Formalitäten, da das Dokument – ähnlich wie ein Fahrzeugausweis – Auskunft über die rechtmässigen Besitzverhältnisse an den darin eingetragenen Waffen gibt. Ausgestellt wird der Europäische Feuerwaffenpass, wenn sich eine Person mit Schusswaffen und Munition ins Ausland begeben will – etwa, um an einem Schützenfest oder einer Jagd teilzunehmen.

Einfuhr-/Ausfuhrerleichterungen für Inhaber des Europäischen Feuerwaffenpasses

Wegen des beschränkten Anwendungsbereiches der Richtlinie wird das schweizerische Milizsystem nicht in Frage gestellt. Für die Aufbewahrung von Ordonnanzwaffen zu Hause gilt weiterhin schweizerisches Recht – ebenso wie für die Regelung des Jungschützenwesens und des Schiesswesens ausser Dienst. Auch die schweizerische Regelung über die nachdienstliche Abgabe von Dienstwaffen zu Eigentum wird von Schengen nicht tangiert.

Das schweizerische Milizsystem wird nicht tangiert